

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte

- a) von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfälle oder Verlust ausscheiden,
- b) die infolge vorzeitiger Kündigung bzw. Aufhebung der Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen entstehen,

sind zu Lasten der Handelskosten zu buchen.

§ 6

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN und die überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind im Jahre 1964 mit den bis zum 31. Dezember 1963 angewandten Abschreibungssätzen abzuschreiben.

(2) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind ab 1. Januar 1965 mit jährlich 20 % des Bruttowertes abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht. Nach der vollständigen Abschreibung sind die Werte aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der zuständigen zentralen Staatsorgane von dem im Abs. 2 genannten Abschreibungssatz abweichende Abschreibungssätze.

§ 7

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 ermittelten Abschreibungen sind ab 1. Januar 1965 in voller Höhe in die Handelskosten zu verrechnen.

(2) Im Jahre 1964 sind die Abschreibungen grundsätzlich in der Höhe in die Handelskosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Veränderungen des materiellen Grundmittelbestandes infolge Abgang oder Zugang von Grundmitteln außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen verändert werden. Die bisher für 1964 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden wegen der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 in die Handelskosten zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2 bis 6 ergeben, ist gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(4) Auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ sind ab 1. Januar 1964 die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 zu buchen.

III.

Generalreparaturen

§ 8

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Sie sind gemäß gesonderter Buchungsanweisung auf einem Verrechnungskonto zu erfassen.

(2) Aufwendungen für Generalreparaturen sind je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(3) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft - (GBl. S. 32),
- b) Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129),
- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBl. I S. 207),
- d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 623),
- e) Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen (ZBl. 1954 S. 22).

Berlin, den 24. September 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

**R u m p f
Minister der Finanzen**